

# Notfälle sicher meistern

## Ersthelfer in der Zahnarztpraxis

Notfallsituationen sind in der zahnärztlichen Praxis nicht alltäglich. Trotzdem ist es wichtig, gut darauf vorbereitet zu sein, um im entscheidenden Moment richtig und möglicherweise sogar lebensrettend handeln zu können.

Der Gesetzgeber hat daher die Organisation der Ersten Hilfe in der Zahnarztpraxis konkret vorgeschrieben. Die gesetzliche Regelung umfasst insbesondere die Vorgaben der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Sie ergeben sich aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“. Demnach ist der Arbeitgeber verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Ersten Hilfe zu treffen, Ersthelfer zu benennen und die notwendige Ausstattung bereitzustellen.

### Zahl der Beschäftigten bestimmt die Anzahl der Ersthelfer

Die Anzahl der Ersthelfer in der Zahnarztpraxis richtet sich nach der Zahl der gleichzeitig anwesenden Versicherten im Betrieb. Ab zwei gleichzeitig anwesenden Beschäftigten ist mindestens ein Ersthelfer erforderlich, bei mehr als 20 gleichzeitig Anwesenden muss eine entsprechend höhere Anzahl benannt werden (Zehn-Prozent-Regelung). Als Versicherte gelten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Praxis, unabhängig von ihrer Funktion.

### Zahnärzte und Praxismitarbeiter können Ersthelfer sein

Grundsätzlich kann jede Person im Praxisteam als Ersthelfer benannt werden, sofern sie über eine entsprechende Ausbildung

verfügt. In Zahnarztpraxen wird davon ausgegangen, dass Zahnärztinnen und Zahnärzte aufgrund ihrer Ausbildung und praktischen Tätigkeit Erste Hilfe leisten können. Eine zusätzliche Erste-Hilfe-Ausbildung und Fortbildung sind für sie nicht zwingend erforderlich. Nichtärztliches Personal wie ZFA oder Verwaltungsangestellte müssen für die Tätigkeit als Ersthelfer eine anerkannte Erste-Hilfe-Ausbildung absolvieren. Diese erfolgt bei zugelassenen Stellen wie beispielsweise dem Bayerischen Roten Kreuz, den Johannitern oder dem ASB.

Ersthelfer sollten ihre Kenntnisse im Regelfall im Abstand von zwei Jahren aktualisieren. So wird sichergestellt, dass Maßnahmen wie Wiederbelebung, Blutstillung oder der Umgang mit akuten Notfällen sicher beherrscht werden.

### Erste-Hilfe-Ausstattung in der Zahnarztpraxis

Zur ordnungsgemäßen Ersten Hilfe gehört auch die passende Ausstattung mit Verbandkasten und Notfallkoffer. Dabei gilt es Folgendes zu beachten.

Verbandkasten: Die Ausstattung der Zahnarztpraxis mit Erste-Hilfe-Material richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten.

Für Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten ist in der Regel ein kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 ausreichend. In größeren Praxen ist entweder ein großer Verbandkasten nach DIN 13169 erforderlich oder alternativ mehrere kleine Verbandkästen, um eine ausreichende Erste-Hilfe-Versorgung sicherzustellen. Die Materialien sind regelmäßig auf Vollständigkeit und Haltbarkeit zu überprüfen.

Notfallkoffer: Damit ist sicherzustellen, dass medizinische Notfälle angemessen behandelt werden können und die dafür notwendigen Materialien zur Verfügung stehen. Eine verbindliche Aussage zum konkreten Inhalt eines Notfallkoffers gibt es allerdings nicht. Empfohlen wird eine Ausstattung, die sich an den in der Praxis durchgeführten Behandlungen sowie an den regionalen Gegebenheiten, wie der Erreichbarkeit des Rettungsdienstes, orientieren.

### Dokumentation im Verbandbuch

Zur Wahrung von Rechtsansprüchen der Arbeitnehmer, aber auch zur Absicherung des Unternehmers, sind alle Verletzungen in einem sogenannten Verbandbuch zu dokumentieren. Dort werden alle Erste-Hilfe-Maßnahmen, Unfälle und kleinere



© 100% HAND-CRAFTED - stock.adobe.com